

# spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gemeinde Scheyern, Bebauungsplan Nr. 31  
"Klosterberg - großflächiger und nicht groß-  
flächiger Einzelhandel sowie Stellplätze"



## Auftraggeber

Kloster Scheyern  
Benediktinerabtei zum Hl. Kreuz

## Auftragnehmer

ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz, Roth

## Bearbeiter

Georg Waeber  
Burkard Pfeiffer

## Stand der Bearbeitung

August 2021

	Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung ..... 2</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung ..... 2</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen..... 10</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen..... 10</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens ..... 11</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ..... 11</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkprozesse..... 11</b>
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkprozesse ..... 11</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... 12</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung ..... 12</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)..... 12</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ..... 13</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 13</b>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ..... 13
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 14
<b>4.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie..... 20</b>
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit ..... 27</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis ..... 28</b>

## Anhang

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Scheyern plant mit dem Bebauungsplan Nr. 31 auf dem derzeit als Gärtnerei genutzten Gelände am Klosterberg die Entwicklung eines großflächigen Einzelhandels mit integriertem Getränkemarkt sowie weiteren Läden und Parkplätzen. Eigentümerin der Fläche und Vorhabensträgerin ist die Klosterverwaltung Benediktinerabtei Scheyern KdöR. Das ca. 2 Hektar große Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 639, 641 und 641/1 der Gemarkung Scheyern. Abbildung 1 zeigt die Abgrenzung des Geltungsbereiches. In Abbildung 2 ist die aktuelle Planung (Stand Juni 2021) dargestellt.

Abb. 1: Geltungsbereich des Vorhabens (rote Umrandung). Luftbildvorlage: [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de) (DOP 80).



Die folgenden Strukturen sind im Geltungsbereich vorhanden: Als Gebäude sind auf dem Gelände mehrere Gewächshäuser (Metall-/Glas-Konstruktion), zwei Steinhäuser (Wohn-/Verkaufsgebäude) sowie eine als Lager genutzte, zweistöckige Scheune mit Holzfassade vorhanden (Abb. 5, 6, 9-11). Der geschotterte Parkplatz im Osten wird von Einzelbäumen an der Straße, Baumreihen zwischen den Parkzeilen und einer üppigen Baumhecke am Westrand gesäumt (Abb. 3, 4, 12, 14). Nördlich der Parkplatzeinfahrten schließt bogenförmig die baumbewachsene Steilböschung des Klosterberges an, die den Geltungsbereich im Nordosten, Norden und Westen einrahmt (Abb. 7, 9-11). Ein Erdhaufen/Hügel im Nordostteil ist mit Gebüsch bewachsen (Abb. 8). Der Bereich zwischen den Gewächshäusern und sonstigen Gebäuden ist befestigter Untergrund (Asphalt, Pflaster) (Abb. 5). Zwischenflächen und Säume, inklusive kleiner Böschungen zum Ausgleich der Höhenunterschiede sind regelmäßig gemähte Grasflächen (Abb. 9-12). Südlich der Gewächshäuser fällt das Gelände hinter einer mit ruderalen Stauden (v.a. Brombeere) und Sukzessionsgehölzen dicht bewachsenen Steilböschung sanft südwärts ab (Abb. 12-14). Die Freiflächen in diesem Südwestabschnitt sind Ackerparzellen mit Gemüseanbau.

Abb. 2: Planungsentwurf Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 31 (Stand Juni 2021), Eichenseher Ingenieure (Pfaffenhofen a.d. Ilm) und Landschaftsarchitekt Einödshofer (Scheyern).



Da durch das Vorhaben möglicherweise in Lebensräume von artenschutzrelevanten Tierarten eingegriffen wird, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig. Das Büro ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz (Roth) wurde mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt.

Zur Bewertung der Strukturen und Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden im Jahr 2021 sieben Begehungen im Planungsraum von Dipl.-Biol. Georg Waeber durchgeführt. Diese Begehungen fanden an den Terminen 30.03., 10.04., 27.04., 20.05., 07.06., 05.07. (Nachtbegehung), 06.08. (Nachtbegehung) und 24.08.2021 (Tag- und Nachtbegehung mit dem Fledermausexperten Dipl.-Biol. Burkard Pfeiffer, FNB) bei sonnigem bzw. nächtlich klarem und trockenem Wetter statt. Fledermausaktivitäten, insbesondere der mögliche Ausflug von Gebäudequartierarten an der Scheune mit Holzfassade, wurden mittels nächtlicher Transektbegehungen mit Ultraschalldetektor ab Einbruch der Dunkelheit an den oben genannten Terminen geprüft. Darüber hinaus wurde das Innere der o.g. Scheune auf Spuren hinsichtlich Quartiernutzung (Winter-/Zwischenquartier, Wochenstube) untersucht.

#### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Abb. 3: Baumbestand am Parkplatz. Links Baumhecke am Westrand des Parkplatzes. Aufnahmedatum: 30.03.2021.



Abb. 4: Baumbestand im Nordwesteck des Parkplatzes. Die Gehölze rechts des roten Autos werden laut Planung entfernt. Aufnahmedatum: 20.05.2021.



Abb. 5: Gebäudebestand der Gärtnerei mit Gewächshäusern und Funktionsgebäude. Aufnahmedatum: 30.03.2021.



Abb. 6: Lagerscheune mit Holzfassade im Westen des Geltungsbereiches. Aufnahmedatum: 10.04.2021.



Abb. 7: Gehölzbestand und Trafostation nördlich des Eingangs zur Gärtnerei. Die Gebüsche links der Station werden laut Planung entfernt. Aufnahmedatum: 20.05.2021.



Abb. 8: Gehölzbewachsener Erdhügel im Nordostteil, der laut Planung entfernt wird. Aufnahmedatum: 20.05.2021.



Abb. 9: Nordrand des Geltungsbereiches. Der Baumbestand an der Klosterbergböschung wird weitestgehend erhalten. Aufnahme datum: 30.03.2021.



Abb. 10: Nordrand des Geltungsbereiches, links Baumbestand an der Klosterbergböschung. Ggf. muss die schräg über das Gewächshaus ragende Esche entfernt werden. Aufnahme datum: 07.06.2021.



Abb. 11: Westrand des Geltungsbereiches. Der Baumbestand an der westlichen Böschung bleibt weitestgehend erhalten. Im Hintergrund Lagerscheune mit Holzfassade. Aufnahmedatum: 30.03.2021.



Abb. 12: Ruderal bewachsene Böschung südlich der Gewächshäuser und südwärts abfallender Hang mit Gemüsefeldern. Im Hintergrund Baumhecke am Parkplatz. Aufnahmedatum: 30.03.2021.



Abb. 13: Ruderal bewachsene Böschung südlich der Gewächshäuser. In der Bildmitte Sandauswurf am Eingang des Dachsbaus. Aufnahmedatum: 20.05.2021.



Abb. 14: Baumhecke am Parkplatz im Südosten des Geltungsbereiches. Die Hecke bleibt erhalten. Aufnahmedatum: 27.04.2021.



## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karten TK 25: 7434 Hohenwart, 7534 Petershausen.
- Digitale Luftbilder und Kartenausschnitte des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), aktuelle Gebietsabfrage.
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage) des Bayerischen LfU.
- Gesamttabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums in der Fassung von 08/2018.
- Bauvorhaben: Sondergebiet Einzelhandel Kloster Scheyern. Grundlagenermittlung. Eichenseher Ingenieure (Ingolstadt). Stand Januar 2021.
- Gemeinde Scheyern, Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 31 "Sonstiges Sondergebiet Klosterberg - großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze". Vorentwurf und Begründung. Eichenseher Ingenieure (Ingolstadt) und Landschaftsplaner N. Einödshofer (Scheyern). Stand Juni 2021.
- Gemeinde Scheyern, Bebauungsplan Nr. 31 "Sonstiges Sondergebiet Klosterberg - großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel sowie Stellplätze". Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung. Landschaftsplaner N. Einödshofer (Scheyern). Stand Juni 2021.
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrelevanten Strukturen und Arten am 30.03., 10.04., 27.04., 20.05., 07.06., 05.07. (Nachtbegehung), 06.08. (Nachtbegehung) und 24.08.2021 (Tag- und Nachtbegehung) durch Dipl.-Biol. G. Waeber (ÖFA). Die Begehung am 24.08.2021 fand mit Unterstützung des Fledermausexperten Dipl.-Biol. B. Pfeiffer (FNB, Erlangen) statt.
- Informations- und Abstimmungsgespräche mit Herrn Einödshofer (Landschaftsplaner, Scheyern), Frau Gürtner (Eichenseher Ingenieure, Ingolstadt), Herrn Emmer (Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm) und Herrn Döring (Pächter Klostersgärtnerei).

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke, der Rodung von Gehölzbeständen und dem Abriss von Gebäuden im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte.

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.
- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen (z.B. optische Trennwirkungen).
- Beeinträchtigungen des Naturgenusses durch Verlärmung attraktiver Landschaftsräume und verkehrsbedingte visuelle Beunruhigung. *Trifft im vorliegenden Fall nicht zu.*
- (Erhöhte) Tötungsgefährdung durch Kollision wildlebender Tiere mit Fahrzeugen. *Trifft im vorliegenden Fall nicht zu.*

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (**V**) und Ausgleich (**A**) werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Der Baumbestand an der Klosterbergböschung (Rand des Geltungsbereiches im Nordosten, Norden und Westen) bleibt weitestgehend erhalten. Ebenso die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Baumhecke am Westrand des aktuellen Parkplatzes. Die Entnahme oder der Rückschnitt (Pflegeeingriff) einzelner Bäume ist im Bedarfsfall zulässig. Während der Bauphase sind Bestandsbäume im Nahbereich (5 m) von baulichen Eingriffen durch Zäunung und andere geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen und Schäden zu schützen.
- **V2:** Die laut Planung vorgesehenen Gehölzbeseitigungen müssen zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelschutzzeit (März bis September) erfolgen.
- **V3:** Der Abriss der Gebäude sollte zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelschutzzeit (März bis Ende September) erfolgen. Kann diese Zeitvorgabe nicht realisiert werden, dann muss unmittelbar vor einem geplanten Abriss zwischen März und Ende September von einem naturschutzfachlichen Gutachter geprüft werden, ob aktuell Vögel an der Fassade oder in Spaltenräumen der Dächer brüten. Im Falle von Bruten wird der Abriss auf den Zeitraum nach Flüggewerden der Jungtiere verschoben. Hinweis: Die Demontage der Gewächshäuser kann jederzeit erfolgen.
- **A1:** Beseitigte Bäume sind im Verhältnis 1:1 durch Neupflanzung zu ersetzen. Für gerodete Gebüsche ist ebenfalls Ersatz erforderlich, der durch ergänzende Baumpflanzungen erbracht werden kann. Hinweis: Eine ausreichende Kompensation wird mit der in der aktuellen Planung (Stand Juni 2021) dargestellten Grünordnung erfüllt.

**Außerdem wird aus naturschutzfachlicher und tierschutzrechtlicher Sicht die folgende Empfehlung gegeben:**

- Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Straßen- und Objektbeleuchtung sollten vollständig geschlossene LED-Lampen mit asymmetrischen Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel verwendet werden. Künstliche Lichtquellen sollen kein kaltweißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren. Ein erhöhter Anteil von langen Wellenlängen im Lichtspektrum (Rotlichtanteil) ist vorteilhaft.

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahme**) erforderlich.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

##### **Schädigungsverbot** (siehe Nr. 2 der Formblätter):

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn**

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten**

Im Geltungsbereich wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

##### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

##### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

#### 4.1.2.1 Säugetiere

Abgesehen von **Fledermäusen** fehlen die zu prüfenden Säugetierarten entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Habitate (z.B. Biber).

Als Säugetierart, die artenschutzrechtlich nicht relevant ist, sondern dem Jagdrecht unterliegt, wurde der **Dachs** im Geltungsbereich indirekt durch einen im Frühjahr 2021 frisch angelegten Bau nachgewiesen (Abb. 13, 15, 16). Der Dachs gab diesen Bau mit größter Wahrscheinlichkeit im Sommer wieder auf und wanderte ab. Kontrollen am 06.08 und 24.08.2021 des in Abb. 16 fotografierten Einganges zeigten, dass dieser von Gehölzen und Staudenranken dicht überwuchert war und keine frischen Spuren mehr zu erkennen waren. Somit sind keine Vermeidungsmaßnahmen aus Tierschutzgründen (Tötungsverbot von Jungtieren) notwendig.

Abb. 15: Eingang des Dachsbaus in der Böschung südlich der Gewächshäuser. Aufnahmedatum: 10.04.2021.



In drei Nächten im Sommer (Termine: 05.07., 06.08. und 24.08.2021) mit günstigen Witterungsbedingungen (warm, trocken, windstill) wurden ab der Abenddämmerung bis ca. 23 Uhr (am 24.08. bis 21<sup>15</sup>) die Flugaktivitäten von **Fledermäusen** mittels Transektbegehungen mit einem Ultraschalldetektor geprüft: Bei allen drei Begehungen wurden vereinzelte Durchflüge entlang der Gehölzränder und im Umfeld der Gebäude festgestellt, jedoch keine Ausflüge aus dem Lagerhaus mit Holzfassade, bei dem zunächst als einziges Gebäude eine potenzielle Eignung als Quartier vermutet wurde. Diese Eignung wurde im Rahmen des letzten Begehungstermines von dem Fledermausfachmann Dipl.-Biol. Pfeiffer geprüft und als weitestgehend ausgeschlossen.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gilde: FLEDERMÄUSE				
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	FV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	-	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	-	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	3	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	2	FV
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	D	-	unbekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

**RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009<sup>1</sup>

**RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016<sup>2</sup>

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend bzw. defizitär.

**EHZ** Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt (unknown)

<sup>1</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

<sup>2</sup> LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

**Betroffenheit der Säugetierarten****Fledermäuse**

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

## 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: siehe Tabelle 1

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
*Myotis spec.* übrige Arten  
 Zwergfledermaus

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Bartflm.	Gr. Langohr		Mückenfledermaus
Br. Langohr	Gr. Abendsegler		Zweifarfledermaus
Gr. Mausohr	Rauhautfledermaus		
Wasserflm.			
Zwergflm.			

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, Sommerquartiere und als Winterquartiere. Einige der genannten Arten nutzen bevorzugt oder fakultativ Spaltenräume in Fassaden- und Dachverkleidungen, Gebäudenischen und Rückseiten von Fensterläden als Tagesverstecke und teilweise sogar als Winterquartiere (Abendsegler, Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus). Die Jagdhabitats der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z.B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen. Winterquartiere werden i.d.R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von November bis Ende März.

Lokale Population:

Von den genannten Arten existieren ASK-Nachweise aus dem Raum Pfaffenhofen (TK 7434, 7534). Einige Arten können die Holzfassade und Spaltenräume am Lagergebäude im Westteil des Geltungsbereiches als Tagesverstecke nutzen und dort auch ggf. überwintern. Die übrigen Arten sind potenzielle Nahrungsgäste und nutzen Quartiere im weiteren Umfeld (Kloster und Klostersgutshof, Gebäude im Ort Scheyern, Baumhöhlen, Nistkästen). Im Rahmen der drei Nachtbegehungen 2021 wurden vereinzelt jagende bzw. durchfliegende Fledermäuse im Geltungsbereich festgestellt. Aufgrund des unzureichenden Kenntnisstandes über den Erhaltungszustand der regionalen Fledermausfauna wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen für die jeweilige Art entsprechend der übergeordneten Ebene (kbR) angenommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
	Bartfledermaus	Gr. Langohr	Mückenfledermaus
	Br. Langohr	Gr. Abendsegler	Zweifarfledermaus
	Gr. Mausohr	Rauhautfledermaus	
	Wasserfledermaus		
	Zwergfledermaus		

## Fledermäuse

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),auhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Ausflüge aus potenziellen Tagesverstecken oder Wochenstuben an der Lagerscheune fanden nicht statt: In der Abenddämmerung (Ausflugbeginn aus Quartieren) konnte zunächst keine Fledermausaktivität im Umfeld des Gebäudes festgestellt werden. Eine aktuelle Nutzung des Gebäudes als Wochenstube und als Tagesversteck kann ausgeschlossen werden. Die gezielte Untersuchung der äußeren Fassadenstruktur und der Räumlichkeiten innen sowie des (offenen) Dachbodens durch den Fledermausexperten Dipl.-Biol. Pfeiffer führten zu dem Ergebnis, dass keine Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartier besteht und auch keine bisherige Quartiernutzung (Spuren) zu erkennen ist. Die übrigen Gebäude (gemauerte Gärtnergebäude und Gewächshäuser) sind ebenfalls als Quartiere ungeeignet. Auch Baumquartiere nutzende Fledermausarten sind vom dem Vorhaben nicht betroffen, da keine Altbäume mit Baumhöhlen im Eingriffsraum vorhanden sind.

Bei den beobachteten Flugaktivitäten von Fledermäusen entlang der Gehölzränder und am Scheunengebäude vorbei handelte es sich um lineare Transferflüge und vereinzelte Jagdflugschleifen im Nahbereich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der örtlichen Fledermausgemeinschaft kann weitgehend ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nicht in den Nachtstunden erfolgen und im Baufeld keine potenziellen Quartierstrukturen vorhanden sind. Die Jagdaktivitäten aller lokal vorkommenden Fledermausarten werden durch das Vorhaben nicht nennenswert beeinträchtigt: Die als Jagdhabitat geeigneten Strukturen (Gehölzränder) bleiben im Gebiet weitestgehend erhalten. Wesentlich attraktivere Jagdhabitats liegen außerdem außerhalb (z.B. Teichketten am Pudelsbach, Gerolsbachtal, Waldränder in der Umgebung).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Nutzung der Gebäude als Wochenstuben oder Winterquartiere kann ausgeschlossen werden. Keiner der zur Rodung vorgesehenen Bäume weist eine Specht- oder sonstige Baumhöhle auf, die potenziell als Quartier genutzt werden könnte. Daher ergibt sich keine Tötungsgefährdung für überwinternde Fledermäuse oder für Jungtiere in Wochenstuben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 4.1.2.2 Reptilien

Zur Prüfung möglicher Vorkommen der **Zauneidechse** wurden potenziell geeignete Habitate im Rahmen aller fünf Tagbegehungen kontrolliert. Es konnten aber weder Tiere noch gut geeignete Lebensraumstrukturen festgestellt: Die unbewachsenen Park- und Lagerflächenbereiche sind verdichtete Schotterflächen (Magerbeton) ohne grabbares Feinsubstrat für Eiablagen. Sandige Strukturen treten nur z.B. als Auswurf am Dachsbau-Eingang oberflächlich hervor, ansonsten sind diese von dichter Vegetation vollständig überwachsen und beschattet. Eine Betroffenheit von Zauneidechsen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.3 Amphibien

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Es existieren keine Gewässer im Geltungsbereich.

#### 4.1.2.4 Fische

Der Donaukaulbarsch kommt nicht im Gebiet vor.

#### 4.1.2.5 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Es existieren keine Gewässer im Geltungsbereich.

#### 4.1.2.6 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

#### 4.1.2.7 Tagfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

#### 4.1.2.8 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

#### 4.1.2.8 Schnecken und Muscheln

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,**

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Erfassung der Avifauna fand mit fünf Tagbegehungen zwischen Ende März und Mitte Juni 2020 im Gebiet statt. Insgesamt wurden 20 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt. Als Datengrundlage für die saP kommen außerdem die Nachweise der ASK aus dem Umfeld des Gebietes, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die "Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)" des Bayerischen LfU hinzu. Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in Tabelle 2 aufgelistet und deren Fundorte/Reviere in Abb. 16 dargestellt.

Neben den in Tabelle 2 genannten betroffenen oder möglicherweise betroffenen Arten kommen im Gebiet potenziell noch 27 weit verbreitete Arten hinzu, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering eingeschätzt wird, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsatbestände ausgelöst werden können (Kategorie E = 0). Deren Belange werden im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet. Alle übrigen Arten kommen nicht im Großnaturreaum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden TK-Quadranten nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum des Projektes.

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
<b>weit verbreitete Vögel (Arten, die Kategorie "E = 0" zugeordnet wurden)</b>				
Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sumpfmöuse, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp				
<b>Zu prüfende Arten (Kategorie E = X)</b>				
Gilde Gebäudebrüter				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	FV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Gilde Spechte und sekundäre Höhlenbrüter				
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			FV
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>			<b>U1</b>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		FV
Gilde Gehölzbrüter				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		3	XX
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	FV

Erklärungen: vgl. Tab. 1

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Abb. 16: Brutplätze bzw. Revierzentren (gelbe Punkte) von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Bs = Buntspecht; Fe = Feldsperling; H = Haussperling; S = Star; Sti = Stieglitz. Rote Linie: Abgrenzung des Geltungsbereiches. Blauer Punkt: Lage des Dachsbaus.



## Betroffenheit der Vogelarten

### Gebäudebrüter Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*) Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Haussperlinge bauen ihre Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Die Brutplätze im Siedlungsbereich werden in Bayern zunehmend auch von der Schwesterart Feldsperling konkurrierend beansprucht. Nestanlage in Gebäudenischen und auch in Nistkästen, gelegentlich Kugelnester in Bäumen, Büschen Kletterpflanzen oder auf Leitungsmasten. Die Art brütet bis zu vier Mal im Jahr und zumeist in Kolonien.

Der Feldsperling ist ein nahezu flächendeckend in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Waldbereichen, Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen ersetzt der Feldsperling zunehmend den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Nestanlage in Höhlen wie Baumhöhlen, Nistkästen und im Unterbau von großen Horsten. Gebüsche in der Nähe des Brutplatzes stellen essenzielle Bestandteile des Lebensraumes der Art dar (Ruheplätze, Verstecke).

## Gebäudebrüter Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*) Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

Lokale Population:

Haus- und Feldsperling sind im Raum Pfaffenhofen verbreitet und häufig. In der aktuellen Erfassung ergaben sich Nachweise von beiden Arten im Untersuchungsgebiet. Als lokale Populationen werden die Vorkommen beider Arten im Gemeindebereich Scheyern definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Haus- und Feldsperling wurden bei den Erfassungen 2021 im Untersuchungsgebiet festgestellt: Der Haussperling (H in Abb. 16) brütete mit großer Wahrscheinlichkeit an dem holzverkleideten Scheunengebäude. Potenziell könnte auch der Feldsperling an Bestandsgebäuden brüten, wurde aktuell aber ausschließlich im Bereich der breiten Baumhecke am Parkplatz im Südosten festgestellt (Fe in Abb. 16). Dort ist Brut in einer (nicht identifizierten) Baumhöhle oder Nische möglich. Gegebenenfalls gehörte der Gehölzbestand aber auch nur zum bevorzugten Aufenthaltsort für in der näheren Umgebung (angrenzende Wohnbebauung) brütende Tiere. Durch den Abriss der Bestandsgebäude im Geltungsbereich gehen zwar zunächst Brutplätze verloren, mit den Neubauten werden aber auch wieder neue Brutmöglichkeiten geschaffen. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Sperlingsarten sind als Kulturfolger und typische Siedlungsarten nicht störungsempfindlich. Da sie jederzeit störungsarme Ruheplätze und Nahrungsräume in der Umgebung finden können, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch Störung nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von bebrüteten Nestern oder Tötung von Jungtieren kann durch Terminierung des Abrisses der Gebäude auf einen Zeitpunkt außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. durch gezielte Kontrollen vor dem Abriss vermieden werden. Dies betrifft auch mögliche Bruten der "nicht relevanten" Gebäudebrüter Amsel und Hausrotschwanz, die als Brutvögel im Gebiet vorkommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V3/V4 (Siehe Kap. 3, Seite 12)

Tötungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

## Spechte und sekundäre Baumhöhlenbrüter

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Feldsperling (*Passer montanus*),  
 Star (*Sturnus vulgaris*) Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 2

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Buntspecht Grünspecht

Feldsperling

Star

Status: (Potenzielle) Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Buntspecht Grünspecht

Feldsperling

Star

Buntspecht und Grünspecht besiedeln lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölz-, insbesondere Altholzanteil. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind i.d.R. alte und ggf. kranke bis abgestorbene Bäume, in deren Stammholz die Bruthöhlen von den Spechten selbst gezimmert werden. Vitale Bäume werden eher gemieden. Die Nahrungsaufnahme findet überwiegend an Bäumen und Sträuchern statt. Es werden Vegetabilien (Samen, Beeren) ebenso wie Kleininsekten aufgenommen. Der Grünspecht benötigt im Umfeld magere Wiesen, Säume, Halbtrockenrasen oder Weiden, die reich an Ameisenvorkommen sind.

Der Feldsperling ist ein nahezu lückenlos in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Waldbereichen, Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen ersetzt der Feldsperling zunehmend den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Nestanlage in Höhlen wie Baumhöhlen, Nistkästen und im Unterbau von großen Horsten. Gebüsche in der Nähe des Brutplatzes stellen essenzielle Bestandteile des Lebensraumes der Art dar (Ruheplätze, Verstecke).

Stare sind Höhlenbrüter, die in nahezu allen Landschaften Laub- und Mischwälder, Parks, gehölzreiche Siedlungen, hohe Hecken, Baumgruppen und Alleen als Brutplätze annehmen. Bei Brut innerhalb geschlossener Wälder sind i.d.R. offene Bereiche wie Schneisen oder Lichtungen in Nähe vorhanden. Als Bruthöhlen werden Spechthöhlen und ausgefallte Astlöcher ebenso wie künstliche Nisthilfen (Nistkästen, Feldscheunen, Dachnischen) angenommen. Stare brüten oft in kleinen, gelegentlich auch in großen Kolonien.

Lokale Population:

Alle vier Arten kommen im Gemeindegebiet Scheyern regelmäßig und verbreitet vor. Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Kartierung Buntspecht, Star und Feldsperling nachgewiesen. Als lokale Populationen werden die Vorkommen der Arten in den Gehölzbeständen, Gärten und Parks im Gebiet zwischen Stadt Pfaffenhofen, Reichertshausen und Gerolsbach definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

alle Arten, außer: Grünspecht

## Spechte und sekundäre Baumhöhlenbrüter

Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Feldsperling (*Passer montanus*),

Star (*Sturnus vulgaris*)

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Buntspecht und Star wurden als mutmaßliche Brutvögel knapp außerhalb des Geltungsbereiches am Baumbestand der Klosterbergböschung im angetroffen (Bs und S in Abb. 16). Nachweise innerhalb des Geltungsbereiches gelangen nicht. Potenzielle Brutbäume mit ausreichendem Stammdurchmesser finden sich im den Geltungsbereich im Norden und Nordosten einrahmenden Altbaumbestand am Klosterberg, an der gehölzbestandenen westexponierten Böschung zum Parkplatz "Schöneck" sowie in der Baumhecke am Westrand des aktuellen Parkplatzes im Südosten. An keinem Altbaum im Eingriffs- oder direkten Wirkbereich des Vorhabens wurden im Rahmen der gezielten Kontrolle Spechthöhlen gefunden, so dass hier eine bisherige Brut von Spechten und den ggf. nachfolgend in Spechthöhlen brütenden Staren ausgeschlossen werden kann. Der Feldsperling wurde als möglicher Brutvogel im Südteil der Baumhecke beobachtet (Fe in Abb. 16). In dem Bestand konnte keine Bruthöhle gefunden werden, so dass die Tiere sich dort möglicherweise bevorzugt aufhielten, aber außerhalb brüteten (z.B. an Gebäuden im angrenzenden Wohngebiet).

Durch das Vorhaben wird kein aktueller Brutplatz von Spechten oder sekundären Höhlenbrütern in Anspruch genommen. In der Altbaumbestand innerhalb des Geltungsbereiches wird nur geringfügig eingegriffen. Die Bäume am Klosterberghang, an der westlichen Böschung zum Parkplatz "Schöneck" sowie die Baumhecke im Südosten bleiben erhalten, so dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unmittelbare Kompensation erforderlich ist. Jedoch werden im Rahmen des Vorhabens Bäume entnommen, die künftige Brutplatzeignung erlangen könnten. Dieser Verlust ist durch Neupflanzungen langfristig auszugleichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1, A1 (Siehe Kap. 3, Seite 12)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die genannten Spechtarten, sowie Feldsperling und Star brüten oft in Siedlungen. Sie sind nicht besonders empfindlich gegenüber anthropogener Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten können Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel im Nahbereich auftreten. Die Tiere können aber im Umfeld ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baumfällungen sind zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern oder Tötung von Jungtieren nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2 (Siehe Kap. 3, Seite 12)

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Gehölzbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)  
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 2

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Stieglitz Dorngrasmücke  
Klappergrasmücke

Status: (Potenzielle) Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt  
Dorngrasmücke Klappergrasmücke  
Stieglitz

Die Dorngrasmücke ist Brutvogel in halboffener bis offener Landschaft mit zumindest kleinen Komplexen von Dornsträuchern, Staudendickichten, Einzelbüschen, aber auch in Randzonen zu niedrigem Bewuchs, relativ jungen Hecken, jungen Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen. Optimalhabitate sind trockene Gebüsch- und Heckenlandschaften, wobei wärmere Lagen allgemein bevorzugt werden. Nestanlage in Stauden und niedrigen Dornsträuchern und -hecken.

Die Klappergrasmücke ist in Bayern regelmäßig, aber lückig verbreitet. Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn die als Brutplatz wichtigen Gebüsch- oder Hecken vorhanden sind. Sie bevorzugt als Bruthabitat Feldhecken, Feldgehölze, dichte Buschreihen. Geschlossene Wälder werden gemieden, aber als einzige Grasmückenart brütet sie auch in jungen Nadelholzbeständen. Auch Hecken in Gärten stellen geeignete Bruthabitate dar.

Der Stieglitz ist in Bayern ein häufiger Brutvogel, aber von Rückgang betroffen. Die Art besiedelt überwiegend offenes Gelände mit reichem Angebot an Wildkräutern, insbesondere Korbblütlern, Disteln und anderen samen tragenden Stauden. Wichtig ist die Nähe zu Bäumen oder hochwüchsigen Sträuchern, in denen die Nester angelegt werden. Menschliche Siedlungen werden nicht gemieden. Brutvorkommen in der offenen Landschaft konzentrieren sich häufig um Einzelgebäude mit hohen Bäumen an Siedlungsrandern und auf Streuobstwiesen.

Lokale Population:

Alle drei Arten kommen im Raum Scheyern und Umgebung als Brutvögel vor. Der Stieglitz wurde 2021 im Untersuchungsgebiet festgestellt. Als lokale Populationen werden die Brutbestände dieser Arten in den Hecken- und Gebüsch- im Gebiet zwischen Stadt Pfaffenhofen, Reichertshausen und Gerolsbach definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Von relevanten Gehölzbrütern wurde im Untersuchungsgebiet 2021 nur der Stieglitz festgestellt (Sti in Abb. 16). Die Art brütete im Südteil der Baumhecke am Parkplatz im Südosten. Die beiden Grasmückenarten können potenziell im Gebiet dichtwüchsige Gebüsch- als Bruthabitat annehmen wie z.B. die von Rodung betroffenen Gehölze auf dem Erdhügel im Nordosten und der Heckenstreifen am Nordrand des Parkplatzes.

Da die Baumhecke im Südosten erhalten bleibt, werden durch das Vorhaben keine aktuellen, sondern nur potenziell geeignete Bruthabitate beseitigt. Diese Rodungen finden laut Planung (Stand Juni 2021) nur in einem relativ geringen Ausmaß statt, so dass brutwillige Gebüsch- und Gehölzbrüter noch ausreichend Möglichkeiten im Gebiet vorfinden. Langfristig sind die Gehölzverluste aber durch Ersatzpflanzung auszugleichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1, A1 (Siehe Kap. 3, Seite 12)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Gehölzbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)  
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel im Nahbereich nicht auszuschließen. Die Tiere können aber im Umfeld ausweichen. Generell sind die gebüschbrütenden Grasmücken und der baumbrütende Stieglitz relativ unempfindlich gegenüber anthropogener Störung, was sich auch in ihrem Vorkommen in Gärten und am Außenrand von Wohnsiedlungen zeigt. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch Störung ist daher nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1, V2 (Siehe Kap. 3, Seite 12)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Um Gefahr für Nester, Eier und Jungtiere (Nestlinge) auszuschließen, ist die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit gestattet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2 (Siehe Kap. 3, Seite 12)

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 5 Gutachterliches Fazit

**Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die in den Kapiteln 3 und 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung vollumfänglich berücksichtigt werden.**

**Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter den o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich.**

Bearbeitung:

Diplom-Biologe Georg Waeber  
Drahtzieherstraße 9, 91154 Roth

Roth, den 26.08.2021



## 6 Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

**BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG):** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009.

**BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

**RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009,** bisher 79/409/EWG vom 02.04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 20/7.

### Literatur

**BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

**Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003):** Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenreihe Bayer. LfU 166, 384 S.

**Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016-2019):** Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns. - Online unter: [https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm)

**Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020):** Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse (Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen). - Umweltspezial, 33 S.

**BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005):** Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

**Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 386 S.

**Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2012):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3), 704 S.

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

**DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005):** Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

**GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988):** Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Merten-siella, Bonn 1: 1-257.

**GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 2015.

**HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & TARMANN, G (2010):** Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten - Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol. - Kooperationsprojekt Tiroler Landesumweltanwaltschaft & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft mbH. - 33 S.

**HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN) (2012):** Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. - Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.

**HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (MÖLLER, A. & A HAGER) (2012):** Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 2: Reptilien und Tagfalter. - Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.

**Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2011):** Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung - insbesondere im Rahmen der saP, 14 S.

**LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010):** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt; 25 S.

**MESCHÉDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004):** Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

**PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**PETERSEN, B. et al. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

**RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012):** Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

**RUDOLPH, B.-U. (2017):** Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. –Bayer. Landesamt f. Umwelt; 83 S.

**RUDOLPH, B.-U., SCHWANDNER, J. & J. FÜNFSÜCK (2016):** Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), 30 S.

**RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2009):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg, 97 S. + Anhang 279 S.

**SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

**SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. ( 2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

**WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012):** Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung. - Naturschutz u. Landschaftsplanung 44 (8): 247-252

**WULFERT, K. (2012):** Anforderungen an die Alternativenprüfung - Natura-2000-Abweichungsverfahren sowie artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren. - Naturschutz u. Landschaftsplanung 44 (8): 238-246.

## Internet

[www.bayernflora.de](http://www.bayernflora.de)

[www.lfu.bayern.de \(http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/\)](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)

## Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

**Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):****Schritt 1: Relevanzprüfung****V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme****NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Weitere Abkürzungen:****RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>2</sup> LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/Min/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/Min/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
		X		X	Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
0					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
		X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
		X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
		X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
		X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
		X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
		X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
		X		X	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

**Säugetiere ohne Fledermäuse**

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

**Kriechtiere**

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	V	-	x
	0				Wechselkröte	Bufo viridis	1	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollafer	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

**B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		X	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
0					Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X		X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0		X	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	X		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
		0	X		Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0		X	Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
0					Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-
0					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0		X	Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		X	Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
0					Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
0					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
0					Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	V	-
0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
		X		X	Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
0					Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
0					Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		X	X		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
		0		X	Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
0					Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
		0		X	Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0		X	Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
0					Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreier	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurereier	Ardea purpurea	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	x
	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		X	X		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		X	X		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0		X	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0		X	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		X	Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
	0				Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
0					Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0		X	Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	-	-
		0		X	Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
	0				Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt